



## Hanseatisches Oberlandesgericht

### 3. Strafsenat

### Beschluss

Eingegangen  
05. JUNI 2015

#### 3 REV 11/15

1 Ss 63/15  
712 Ns 111/14  
6100 Js 285/13

In der Strafsache  
gegen

**M**

geboren am  
in Wedel,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Ralf Ritter, GK 380,

Rechtsanwalt Dr. Klaus Friedrich,  
Kaiser-Wilhelm-Str. 89, 20355 Hamburg

hier betreffend die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts  
Hamburg vom 20. Januar 2015,

hat der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg  
am 1. Juni 2015  
durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
Richter am Oberlandesgericht  
Richter am Oberlandesgericht

Dr. Rühle,  
Sakuth,  
Brauer

gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts  
Hamburg, Kleine Strafkammer 12, vom 20. Januar 2015 mit den  
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben,

- a. soweit der Angeklagte wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 22 Fällen verurteilt worden ist,
- b. im Ausspruch über die Gesamtfreiheitsstrafe.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Hamburg zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

### Gründe:

#### I.

Das Amtsgericht Hamburg-Altona verurteilte den Angeklagten am 14. August 2014 wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 22 Fällen und wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Außerdem ordnete das Amtsgericht die Einziehung von Tatwerkzeugen an.

Gegen das Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, die er auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte. In der Berufungshauptverhandlung verzichtete er auf die Rückgabe der vom Amtsgericht Hamburg-Altona eingezogenen Gegenstände.

Das Landgericht Hamburg ging von einer wirksamen Berufungsbeschränkung aus und änderte mit Urteil vom 20. Januar 2015 den Rechtsfolgenausspruch dahingehend ab, dass die Dauer der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe auf ein Jahr und zehn Monate reduziert wird. Dabei erkannte das Landgericht für die Betäubungsmitteldelikte auf Freiheitsstrafen von jeweils neun Monaten und für die Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und versuchter Nötigung auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Gegen das landgerichtliche Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten. Die Generalstaatsanwaltschaft hat auf Verwerfung gemäß § 349 Abs. 2 StPO angetragen.

## II.

Die statthafte (§ 333 StPO) und auch im Übrigen zulässige (§ 341 Abs. 1, §§ 344, 345 StPO) Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Das Landgericht ist hinsichtlich der Betäubungsmitteltaten zu Unrecht von einer wirksamen Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ausgegangen und hat damit den Umfang seiner Prüfungs- und Feststellungspflicht verkannt.

Zwar kann die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden (§ 318 StPO). Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Schuldfeststellungen eine ausreichende Grundlage für die Strafzumessung ergeben. Sind sie jedoch so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich, dass sie keine hinreichende Grundlage für die Prüfung des Rechtsfolgenentscheidungs bilden, ist die Beschränkung der Berufung unwirksam (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 58. Aufl., § 318 Rdn. 16 m.w.N.).

Bei Betäubungsmittelstraftaten werden das Unrecht und die Schuld des Täters maßgeblich auch durch die Wirkstoffkonzentration und die Wirkstoffmenge des Rauschgifts bestimmt (BGH, StV 2013, 703). Daher fehlt es an ausreichenden Feststellungen, wenn der Tatrichter nur Feststellungen zur Gewichtsmenge und zum Kaufpreis, nicht aber zur (Mindest-) Qualität des Rauschgifts getroffen hat. Ohne solche Feststellungen lässt sich nicht abschätzen, welche Mindestzahl von Konsumportionen aus der erworbenen Menge hergestellt werden kann. Es ist dann auch nicht nachvollziehbar, welcher objektive Unrechtsgehalt der Strafzumessung zugrunde liegt. Ebenso wenig erschließt sich das Maß der persönlichen Schuld des Täters (OLG Hamburg, Beschl. v. 09.02.2005, II-10/05; Beschl. v. 12.06.2002, II-19/02 - 1 Ss 25/02; Düsseldorf, Beschl. v. 22.12.2011, III-3 RVs 154/11; OLG München NStZ-RR 2011, 89, 90; OLG Hamm, Beschl. v. 31.03.2009, 1 Ss 111/09; Gössel in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 318 Rn. 49; a.A. KG Berlin, NStZ-RR 2012, 289; OLG Celle, NStZ-RR 2012, 59).

Von genaueren Feststellungen darf nur dann abgesehen werden, wenn auszuschließen ist, dass eine genaue Angabe des Wirkstoffgehalts das Strafmaß beeinflussen

kann (vgl. BGH NStZ 1990, 395; OLG Düsseldorf a.a.O.; OLG Hamburg, Beschl. v. 12.06.2002, II-19/02- 1 Ss 25/02).

Diesen Grundsätzen genügen die vom Amtsgericht Hamburg-Altona getroffenen Feststellungen nicht. Dort sind in sämtlichen Fällen lediglich die Bruttomengen und die Verkaufspreise der Betäubungsmittel festgestellt worden. Ein Ausnahmefall, bei dem von der Angabe des Wirkstoffgehalts abgesehen werden kann, liegt ersichtlich nicht vor. Es geht immerhin um den Handel von jeweils 50g Marihuana für 360 €.

Dies hat zur Folge, dass die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte nicht wirksam war und das landgerichtliche Urteil insoweit mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben ist (§ 353 StPO). Der Wegfall der für die Betäubungsmitteldelikte verhängten Einzelstrafen entzieht dem Gesamtstrafenausspruch die Grundlage.

Im Umfang der Aufhebung ist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Hamburg zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO).

2. Hinsichtlich der Verurteilung wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und versuchter Nötigung war die Berufungsbeschränkung wirksam. Die insoweit erhobene Revision ist unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Die insoweit getroffenen Feststellungen stehen somit fest. Dies gilt auch für die vom Landgericht getroffenen Feststellungen zur Person. Ergänzende Feststellungen, die den bisher getroffenen nicht widersprechen, sind zulässig.

### III.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

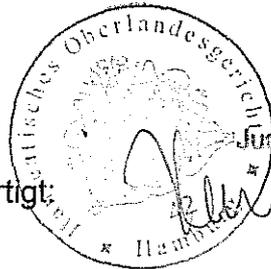
Im Falle einer Aufrechterhaltung des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen der Betäubungsmitteltaten wird dieser dahin zu berichtigen sein, dass der Zusatz "gewerbsmäßig" entfällt. Bei dem Regelbeispiel des gewerbsmäßigen Handelns (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG) handelt es sich lediglich um eine Strafzumessungsregel, die nicht in die Urteilsformel aufzunehmen ist (BGH NStZ-RR 2015, 144; BGH NStZ 2006, 172, 173; vgl. auch Meyer-Goßner, StPO, 58. Aufl., § 260 Rdn. 25).

Soweit exakte Feststellungen zum Wirkstoffgehalt nicht mehr getroffen werden können, muss der Tatrichter unter Hinzuziehung anderer hinreichend gesicherter Tatumsstände (wie Preis, Herkunft, Art der Verpackung, Aussehen, Beurteilung der Qualität durch Tatbeteiligte, Qualität des Lieferanten, Möglichkeit des Streckens) die Wirkstoffkonzentration – notfalls unter Anwendung des Zweifelsatzes – durch eine „Schätzung“ festlegen (BGH StV 2013, 703, vgl. auch BGHR, § 29 BtMG, Strafzumessung 37).

Rühle

Sakuth

Brauer



Hausor  
Justizobersekretärin

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle